2017

Prüfung des Jahresabschlusses

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung 3

1.1. Gegenstand der Prüfung 3

1.2. Überörtliche Prüfung 4

1.3. Fristen 5

2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs 5

2.1. Rechtliche Grundlagen 5

2.2. Organisation 6

3. Allgemeine Angaben 8

3.1. (Anlagen-) Buchführung 8

3.2. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 GemO 8

3.3. Belegprüfung 9

4. Vorjahresabschluss 9

5. Wirtschaftsplan 10

5.1. Erfolgsplan 11

5.2. Vermögensplan 11

5.3. Finanzplan 12

5.4. Stellenübersicht 12

6. Jahresabschluss 12

6.1. Straßenentwässerungskostenanteil 13

6.2. Beiträge/Gebühren 13

6.3. Beteiligungen 14

6.4. Vermögensplan/-abrechnung 15

6.5. Bilanz 15

6.6. Gewinn- und Verlustrechnung 19

6.7. Anhang 20

6.8. Lagebericht 20

7. Zusammenfassung 21

1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung

Die öffentliche Einrichtung Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER) ist ein sogenanntes „nichtwirtschaftliches“ Unternehmen, das nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen ist (§ 102 Abs. 4 S. 2 Gemeindeordnung - GemO).
Öffentliche Einrichtungen können auch als Eigenbetrieb geführt werden, wenn ihre Art und ihr Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen (§ 1 Eigenbetriebsgesetz – EigBG).

Der Eigenbetrieb SER darf als kostenrechnende Einrichtung grundsätzlich keinen Gewinn erwirtschaften, sondern höchstens seine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (§ 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG). Eine Überdeckung ist nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, Unterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird gemäß § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 111 GemO und § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt geprüft. Ebenfalls ist dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 112 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben übertragen.

§ 111 Abs. 1 GemO gibt vor, dass das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen hat. Diesen Anforderungen wurde nachgekommen.

1.1. Gegenstand der Prüfung

In § 16 Abs. 2 EigBG i. V. m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand geregelt. Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Gemäß § 10 Nr. 5 Betriebssatzung kann die Betriebsleitung zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung. Die Serviceleistungen der städtischen Dienststellen wurden im Wirtschaftsjahr in Höhe von 478.400,31 € über einen Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Eine Prüfung durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer) wird nicht durchgeführt.

1.2. Überörtliche Prüfung

Zuletzt wurde im Jahr 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) eine Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2010 bis 2013 einschließlich der Eigenbetriebe SER und TBR durchgeführt. Eine Schlussbesprechung fand am 17.07.2015 statt. Der Prüfbericht der GPA ist am 01.02.2016 eingegangen. Der Gemeinderat wurde hierüber in der Sitzung am 19.04.2016 unterrichtet. Die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden an die GPA weitergeleitet.

1.3. Fristen

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 2 EigBG und § 13 Nr. 3 Betriebssatzung den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diesen dem Oberbürgermeister innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss wurde am 14.12.2018 zur Prüfung vorgelegt. Die während der Prüfung festgestellten Beanstandungen im Bereich der Abschreibungen der Finanzanlagen wurden berichtigt. Der berichtigte Jahresabschluss wurde am 21.01.2019 erneut vorgelegt. Weitere Korrekturen durch die SER konnten rückwirkend für das Rechnungsjahr 2017 gebucht werden, so dass dem Rechnungsprüfungsamt am 15.03.2019 der endgültige Jahresabschluss vorlag.

2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

2.1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar vom 19.10.2004 wurde die Abwasserbeseitigung der Stadt Rottenburg am Neckar (zuvor Regiebetrieb) zum 01.01.2005 in den rechtlich, unselbstständigen, kommunalen Eigenbetrieb (EB) „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) und der Betriebssatzung überführt.

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 15.12.2004 wurde am 13.12.2016 geändert.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine eigene Rechnung (= Sonderrechnung).

Rechtliche Grundlagen	
Name	Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)
Gründung	01.01.2005
Rechtsform	Eigenbetrieb (EB)
Beteiligung	Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % am Eigenbetrieb (siehe Beteiligungsbericht)
Außenverhältnis	Regelt die Betriebssatzung (Fassung: 15.12.2004, Änderungen: 13.12.2016)
Innenverhältnis	Regelt die Geschäftsordnung
Betriebsorgane (und deren Aufgaben) (§§ 4-10 Betriebssatzung)	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister, Betriebsleitung
Betriebsleiter	Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Betriebsleitern.
Gegenstand	Die Abwasserbeseitigung umfasst die Betriebszweige Kanal, Regenbecken, Pumpwerke und Abwasserreinigung/ Kläranlagen. Der Eigenbetrieb SER ist außerdem an 2 Abwasserzweckverbänden beteiligt. Der Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen wurde zum 31.12.2012 aufgelöst. Beschlossen wurde die Auflösung im Gemeinderat am 13.11.2012 (Vorlage-Nr. 115/2012).
Stammkapital	Nach § 3 Betriebssatzung und § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG ist der EB mit keinem Stammkapital ausgestattet. Bei der Ausgliederung wurde das auf den Betriebsgegenstand bezogene Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar auf den neuen EB übertragen. Zu deren Finanzierung gewährt die Stadt ein Trägerdarlehen in Höhe der hierfür aufgenommenen Darlehen der Stadt.
Überschüsse/ Fehlbeträge	Der EB darf als nichtwirtschaftliches Unternehmen keinen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) besteht die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre. Die Abwicklung hierzu erfolgt über eine Rückstellung für den Gebührenausgleich. Nach § 1 Abs. 6 Betriebssatzung sind Unterdeckungen oder Fehlbeträge aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.
Kassenführung	Es besteht eine Sonderkasse, die mit der Stadtkasse als Einheitskasse verbunden ist. Durch ein eigenes Buchungskreisverrechnungskonto wird der Zahlungsmittelbestand täglich festgestellt und fortgeschrieben. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Girokonto.

Das Wirtschaftjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

2.2. Organisation

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages im Wirtschaftsplan sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, § 10 Abs. 1 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich, § 10 Abs. 2 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, § 10 Abs. 3 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung nicht den anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplans und über Umschuldungen, § 10 Abs. 3 Betriebssatzung.

Nach § 5 Abs. 3 EigBG und § 10 Abs. 4 Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten und unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

Die Berichterstattung wurde am 11.05.2017 und 24.10.2017 jeweils im Betriebsausschuss SER vorgenommen.

In § 5 EigBG und § 10 Betriebssatzung sind die Aufgaben der Betriebsleitung geregelt. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe werden in der Betriebssatzung aufgelistet. Die Geschäftsverteilung der beiden Betriebsleiter (ein technischer und ein kaufmännischer Betriebsleiter) wurde gemäß § 4 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 14 Betriebssatzung vom Oberbürgermeister in einer Geschäftsordnung vom 18.01.2005 mit Zustimmung des Betriebsausschusses geregelt.

Nach § 5 Nr. 14 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Prüfung wurde anhand der Belege, der Kassenprüfung, des vorliegenden Jahresabschlusses, der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte vorgenommen.

Die Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsvorgänge konnte im Rahmen der Prüfung nicht erkannt werden. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

3. Allgemeine Angaben

3.1. (Anlagen-) Buchführung

Gemäß § 6 Abs. 1 EigBVO führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung in einem eigenen Buchungskreis im Buchungsverfahren SAP R/3 beim Regionalen Rechenzentrum Zweckverband KIRU. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagennachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und stimmt mit den Zahlen der Hauptbuchhaltung überein.

3.2. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 GemO

Für die gemeinsame Verwaltung der Kassenmittel wurde zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Eigenbetrieb SER eine Vereinbarung geschlossen. Der unbare Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse, als Einheitskasse, vorgenommen. Die Abwicklung erfolgt über Verrechnungskonten, die die Stadtkasse für den Eigenbetrieb eingerichtet hat. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf die jeweils gültige Kassenkreditermächtigung der Haushaltssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar und den Festsetzungen des Wirtschaftsplans der SER beschränkt.
Die letzte Kassenprüfung gemäß §§ 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 GemPrO sowie der Dienstanweisung für die Stadtkasse mit Anlage vom 01.01.2002 erfolgte am 25.04.2017. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3. Belegprüfung

Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). Im Rahmen des Auftrags wurden Belege des Eigenbetriebs darauf geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch gemäß den Vorschriften begründet und belegt worden sind. Die geprüften Vorgänge waren vollständig. Eventuell notwendige Lieferscheine waren vorhanden. Bei den einzelnen Anordnungen wurde das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Die Bestätigung für die sachliche und rechnerische Feststellung nach §§ 7, 10, 11 GemKVO liegt vor.

4. Vorjahresabschluss

Angaben zum Vorjahresabschluss gemäß § 16 Abs. 4 EigBG	
Vorberatung im Betriebsausschuss SER	24.10.2017
Feststellung im Gemeinderat	07.11.2017
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 durch die SER in den Rottenburger Mitteilungen (= Amtsblatt der Stadt Rottenburg am Neckar)	24.11.2017
Weiterleitung der Feststellung des Jahresabschlusses an das Regierungspräsidium Tübingen	06.02.2018
Weiterleitung der Feststellung des Jahresabschlusses an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg	06.02.2018

Den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 16 Abs. 4 EigBG wurde entsprochen.

5. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, § 14 Abs. 1 EigBVO.

Der Wirtschaftsplan wurde am 22.11.2016 im Betriebsausschuss vorberaten und am 13.12.2016 im Gemeinderat beschlossen, § 14 Abs. 3 EigBG. Anschließend wurde dieser der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt (§ 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 GemO).

Die Planzahlen des Wirtschaftsplans sind wie folgt veranschlagt:

Wirtschaftsplan	
Erfolgsplan	
Erträge	8.280.430 €
Aufwendungen	8.280.430 €
Jahresverlust/-überschuss	0 €
Vermögensplan	
Einnahmen und Ausgaben	6.975.668 €
Kassenkreditermächtigung	**3.300.000 €**
Kreditermächtigung	**2.888.346 €**
Verpflichtungsermächtigung	**520.000 €**
Anzahl tatsächlich besetzter Stellen	**12,07**

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte im Haushaltserlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.04.2017 unter Einschluss der erforderlichen Genehmigung. Die Vorlagefrist vor Beginn des Jahres wurde durch die Terminplanung des Gemeinderats teilweise nicht eingehalten.

Die Planungen im Wirtschaftsplan wurden größtenteils im Jahresabschluss umgesetzt. Diese Abweichungen sind in den nachstehenden Kapiteln beschrieben. Tatbestände, die gemäß § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor.

5.1. Erfolgsplan

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Gemäß § 1 Abs. 2 EigBVO sind die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.

Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen. Der Erfolgsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

5.2. Vermögensplan

Gemäß § 2 EigBVO muss der Vermögensplan alle vorhandenen Finanzierungsmittel sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und den Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Vermögensplan ist nach einer Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen. Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern. Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Die gesamten Investitionsausgaben des Wirtschaftsjahres sind im Vermögensplan und der Vermögensplanabrechnung dargestellt. Der Vermögensplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

5.3. Finanzplan

Das Eigenbetriebsrecht schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist. Des Weiteren sind die Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Rottenburg am Neckar darzustellen, um eine Verbindung zur Finanzplanung der Gemeinde zu ermöglichen. Im Finanzplan wurde ein Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 erstellt. Die gesetzlichen Vorgaben wurden erfüllt.

5.4. Stellenübersicht

Der § 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Diese muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten.

6. Jahresabschluss

In § 16 EigBG und § 7 EigBVO ist der gesetzliche Rahmen zum Jahresabschluss geregelt. Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, § 16 Abs. 1 EigBG. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, § 16 Abs. 2 EigBG. Der Jahresabschluss wurde am 14.12.2018 vorgelegt.

Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben, § 16 Abs. 3 EigBG.

6.1. Straßenentwässerungskostenanteil

Neben den Einnahmen der Abwassergebühr stellt der Straßenentwässerungskostenanteil einen großen Einnahmebereich dar. Die Anlagen der Straßenentwässerung sind Bestandteil der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die nach dem Einzelbewertungsgrundsatz getrennt vom Straßenkörper zu aktivieren sind. Die Abwasserbeseitigungsanlagen sind in der Regel dem wirtschaftlichen Eigentum des jeweiligen Aufgabenträgers zuzuordnen und bei diesem zu bilanzieren. Soweit die Kommune die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen anderen Träger übertragen hat (hier die Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar), sind die Anlagen der Straßenentwässerung bei diesem zu aktivieren. Die durch den Träger der Straßenbaulast an den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung zu zahlenden Straßenentwässerungskostenanteile können sowohl investiven Charakter haben als auch der Deckung laufender Kosten dienen. Die Zahlen haben sich wie folgt entwickelt:

	Wirtschaftsplan	Jahresabschluss
2013	1.050.000,00 €	970.926,21 €
2014	1.000.000,00 €	961.918,90 €
2015	950.000,00 €	900.716,35 €
2016	960.000,00 €	901.345,29 €
2017	864.826,00 €	911.529,43 €

Aus der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils im Jahr 2016 entstand eine Differenz, d.h. es wurden 17.314,95 € zu wenig entrichtet. Eine Bereinigung im selben Jahr war nicht mehr möglich, da der städtische Haushalt abgeschlossen war. Diese Differenz wurde im Jahr 2017 verbucht. Damit ist der Straßenentwässerungskostenanteil des Jahres 2017 tatsächlich mit 894.214,48 € abgerechnet worden.

6.2. Beiträge/Gebühren

Der Eigenbetrieb erhebt Benutzungsgebühren in Höhe von 100 % gemäß den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) entsprechen. Die rechtlichen Verhältnisse und die Entstehung und Bemessung der Beitragsschuld sind in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersat-

zung- AbwS vom 29.11.2016) und in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung- EntsS vom 29.11.2016) festgelegt.

Die Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2016 für das Jahr 2017 (Vorlage SER 2016/213).
Die Abwassergebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser	Niederschlagswassergebühr je m² versiegelte Fläche
ab 01.01.2010	2,18 €	0,44 €
ab 01.01.2011	2,27 €	0,46 €
ab 01.01.2012	2,30 €	0,45 €
ab 01.01.2017	2,24 €	0,45 €

Die Schmutzwassermenge wurde in Höhe von 1.921.024 m³ abgerechnet (Plan: 1.800.000 m³) und die versiegelten Flächen in Höhe von 2.862.518 m² (Plan: 2.910.207 m²). Bei der Berechnung der Abwassergebühr wurden die jeweiligen Absetzungen[1] berücksichtigt.

6.3. Beteiligungen

Die Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar verfügt über Anteile am Abwasserzweckverband (AZV) Ammertal in Höhe von 8,67% und am Abwasserzweckverband (AZV) Bondorf-Hailfingen in Höhe von 34,00 %. Es werden folgende Beträge an die Abwasserzweckverbände gebucht:

	Jahr	Betriebskosten-Erstattung	Zinsen	Tilgung	Abschreibung
AZV Ammertal	**2017** *(VJ)*	**68.068,79 €** *(52.768,93 €)*	**8.077,27 €** *(8.522,06 €)*	**29.745,11 €** *(28.725,26 €)*	**30.112,21 €** *(30.457,90 €)*
AZV Bondorf-Hailfingen	**2017** *(VJ)*	**105.756,35 €** *(95.289,87 €)*	**6.498,78 €** *(8.115,49 €)*	**39.599,96 €** *(48.292,88 €)*	**78.523,33 €** *(74.892,59 €)*

.

[1] Absetzungen infolge eines installierten Zwischenzählers; bei Pauschalabsetzungen (Viehbestand, Bäckereien, Metzgereien, Schleppwasserverlusten, Wasserrohrbrüchen) gilt die Bagatellgrenze.

6.4. Vermögensplan/-abrechnung

Im Vermögensplan sind grundsätzlich nur die langfristigen Vermögensbeschaffungen und die dazu notwendigen Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel) darzustellen. Im Vollzug werden beim Eigenbetrieb keine Haushaltsreste gebildet. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Maßnahmen, die nicht zur Ausführung gekommen sind, werden neu veranschlagt. Dies hat auch Gültigkeit für nicht beanspruchte bzw. vorgetragene Kreditermächtigungen.
Den geplanten Investitionen (Sachanlagen) in Höhe von 3.140.000,00 € stehen im Vermögensplan tatsächliche Investitionen in Höhe von 2.867.415,22 € gegenüber. Darin enthalten sind überwiegend Zugänge bei den Anlagen im Bau mit 2.292.558,06 €. Die Bauzeitzinsen betragen 216.209,57 €. Im Wirtschaftsplan wurden 95.000,00 € geplant. Die Vermögensplanabrechnung kann dem Jahresabschluss auf Seite 35 entnommen werden.

6.5. Bilanz

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen, § 8 Abs. 1 EigBVO. Die Gliederungsvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs hat sich gegenüber dem Vorjahr um 556.151,99 € verringert.

Aktivseite: Die Veränderungen im **Anlagevermögen** sind aufgrund von Investitionen entstanden. Die Investitionen sind im Jahresabschluss SER und im Anhang erläutert. Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 155.868,08 € erhöht und es wurden insgesamt 2.896.039,12 € abgeschrieben. Die **Sachanlagen** haben sich insgesamt um 80.011,64 € erhöht und wurden in Höhe von 2.787.403,58 € abgeschrieben. Die **Finanzanlagen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 75.856,44 € erhöht und es wurden im Prüfungsjahr 108.635,54 € abgeschrieben. Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist im Jahresabschluss dargestellt.

Der unter der Position **Vorräte** bilanzierte Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des Eigenbetriebs betrug zum 01.01.2017 insgesamt 35.750,95 € (Vj. 31.659,11 €). Das Vorratsvermögen erhöhte sich um 3.623,42 €. Der Betrag zum 31.12.2017 in Höhe von 39.374,37 € (Vj. 35.750,95 €) wurde korrekt in die Bilanz aufgenommen.

Zum 31.12.2017 wurden per Stichtagsinventur (§ 240 HGB) die Bestandsveränderungen im Lager ermittelt. Diese wurde durch die Inventurliste nachgewiesen.

Bei den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** hat sich der Bestand um 715.643,49 € verringert. Bei dieser Position handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus den Schmutzwassergebühren, Abrechnungen der Betriebskosten für die Abwasserbeseitigung für Gemeinden sowie Ersätze für Hausanschlusskosten (vgl. S.19 Jahresabschluss). Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden im Anhang erläutert.

Passivseite:

Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist, § 12 Abs. 2 EigBG. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden, § 12 Abs. 2 EigBG. Im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebs SER wurde von einer Festsetzung des Stammkapitals gemäß § 12 Abs. 2 EigBG abgesehen. Im Jahr 2017 hat der Eigenbetrieb weder einen Gewinn noch einen Verlust erwirtschaftet.

Zum 31.12.2017 beträgt die **Allgemeine Rücklage** wie im Vorjahr 106.380,96 €. Der Betrag ist aufgrund der Auflösung des AZV Raum Ergenzingen im Jahr 2013 entstanden.

Die Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen werden oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden, § 8 Abs. 3 EigBVO. Die **empfangenen Ertragszuschüsse** sind passiviert und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 45.745,78 € verringert. Es gab Zugänge in Höhe von 827.520,07 €. Nachaktiviert wurde nichts. Der Betrag in Höhe von 873.265,85 € wurde aufgelöst. Nachaktiviert wurde auch bei der Auflösung nichts. Abgänge und Umbuchungen sind keine entstanden. Die Übersicht über die Entwicklung der Ertragszuschüsse ist im Jahresabschluss auf den Seiten 28 und 29 dargestellt.

Gemäß § 249 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften **Rückstellungen** zu bilden. Gemäß Anlage 1 zur EigBVO werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Ins-

gesamt wurden Rückstellungen in Höhe von 785.664,28 € (Vj. 819.828,28 €) gebildet.
Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
Für den **Gebührenausgleich** gemäß § 14 Abs. 2 KAG wurden im Jahr 2017 **Rückstellungen** in Höhe von 13.027,26 € aufgelöst und ergebniswirksam der Erfolgsrechnung zugeführt.

Sonstige Rückstellungen (insb. für Urlaub und Überstunden) wurden zum 31.12.2017 in Höhe von 107.467,63 € (Vj. 128.604,37 €) gebildet.
Die Rückstellungen für den Gebührenausgleich betragen damit zum 31.12.2017 insgesamt 678.196,65 €.
Die Rückstellungen werden im Anhang erläutert.

Die **Verbindlichkeiten** haben sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 476.242,21 € verringert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.763.758,60 € reduziert (entspricht der ordentlichen Tilgung) und betragen zum 31.12.2017: 14.001.859,49 € (Vj. 15.765.618,09 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr von 23.749.035,33 € auf 25.757.152,36 € gestiegen. Die Erhöhung kam durch die Aufnahme eines weiteren Darlehens in Höhe von 3 Mio. € (durch noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2016 gedeckt) sowie der Tilgung bereits bestehender Darlehen in Höhe von 991.882,97 € zustande.

Im Wirtschaftsplan 2017 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 2.888.346 €
(Vj. 4.660.447 €) veranschlagt. Die Genehmigung erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Datum vom 21.04.2017 (vgl. Punkt 5).

Zum 31.12.2017 beträgt der Schuldenstand der SER insgesamt 39.759.011,85 € (Vj. 39.514.653,42 €).

Der **Zahlungsmittelbestand** zum 31.12.2017 schloss mit einem Minus von 913.024,49 € ab. Der Deckungsmittelfehlbetrag für die Folgejahre, der in der Vermögensplanabrechnung in Höhe von 1.668.524,37 € ausgewiesen ist, wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verbindlichkeiten sind im Anhang des Jahresabschlusses auf Seite 20 erläutert.

Der Eigenbetrieb hat im Prüfungsjahr folgende Verbindlichkeiten (inkl. Vorjahresvergleich):

	31.12.2017	**31.12.2016**	**31.12.2015**
Trägerdarlehen bei der Stadt Rottenburg am Neckar	14.001.859,49 €	15.765.618,09 €	20.985.471,55 €
Kredite öffentlicher Kreditmarkt (einschl. übernommener Schulden aus der Auflösung des AZV Raum Ergenzingen)	25.757.152,36 €	23.749.035,33 €	18.139.999,23 €
Gesamtbetrag	**39.759.011,85 €**	**39.514.653,42 €**	**39.125.470,78 €**

Die Schulden des Eigenbetriebs sind in einer Schuldenübersicht auf den Seiten 37 und 38 des Jahresabschlusses dargestellt.

6.6. Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Erträge: Abweichungen haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan im Bereich der **Umsatzerlöse** ergeben. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich Wenigereinnahmen von 250.120,44 €, im Vergleich zum Plan sind ca. 246.135,75 € mehr an Umsatzerlösen eingegangen. Enthalten sind in den Umsatzerlösen hauptsächlich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, der städtische Straßenentwässerungskostenanteil, Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Auflösung von Ertragszuschüssen (vgl. S. 23 Anhang).

Bei den **Sonstigen betrieblichen Erträgen** ergaben sich gegenüber dem Plan Wenigereinnahmen von 191.106,71 €. Ursache hierfür ist vor allem die fehlende Verrechnung der Abwasserabgabe für das Jahr 2017 (Erklärung für das Jahr 2016), deren Bescheid durch das Landratsamt Tübingen noch aussteht.

Aufwendungen: Der **Materialaufwand** ist im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 333.039 € höher ausgefallen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Materialaufwand insgesamt um 140.009,35 € verringert. Mehraufwendungen ergaben sich hier vor allem bei der Unterhaltung der Kläranlagen und des Kanalnetzes sowie beim Betriebsstrom. Die Materialaufwendungen sind im Anhang dargestellt.

Der **Personalaufwand** ist im Vergleich zum Plan um 23.425 € niedriger ausgefallen. Insgesamt hat sich der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr um 36.534,03 € erhöht. Sämtliche Stellen waren besetzt.

Im Erfolgskonto **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen** gab es eine Abnahme gegenüber dem Wirtschaftsplan von rd. 49.280 €. Zum Bilanzstichtag am 31.12.2017 entsprechen die Abschreibungen in Höhe von 2.896.039,12 € gerundet 2,33 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Kontengruppe 471 (Seite 33 Jahresabschluss) setzt sich wie folgt zusammen:

	2017	2016	2015
Abschreibungen Sachanlagen	2.787.403,58 €	2.737.497,03 €	2.686.369,98 €
Abschreibungen AZV Ammertal	30.112,21 €	30.457,90 €	34.647,81 €
Abschreibungen AZV Bondorf-Hailfingen	78.523,33 €	74.892,59 €	71.596,15 €
Summe	**2.896.039,12 €**	**2.842.847,52 €**	**2.792.613,94 €**

Aufgrund verschiedener Abschreibungsmethoden werden die Abschreibungen im Jahresabschluss ermittelt, indem zu den Abschreibungen auf Sachanlagen die Abschreibungen des Abwasserzweckverbands (AZV) Ammertal und die Abschreibungen des AZV Bondorf-Hailfingen hinzu addiert werden.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens und weitere Erläuterungen zum Sachanlagevermögen sind im Jahresabschluss und im Anhang dargestellt.

6.7. Anhang

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der GuV. Auf die in §§ 284 und 285 HGB aufgelisteten Positionen wurde eingegangen. In § 10 EigBVO und § 284 HGB werden die Ausgestaltung und der Inhalt des Anhangs geregelt. Ein Anhang wurde mit der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) beigelegt. Es werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der GuV dargestellt und erläutert. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind zutreffend.

6.8. Lagebericht

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebs zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Es wurde ein Lagebericht gemäß § 11 EigBVO erstellt. Die gesetzlich geforderten Inhalte sind enthalten.

7. Zusammenfassung

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen, soweit in der Prüfung festgestellt, insgesamt den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Dem Betriebsausschuss SER/Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.

Dieser Prüfungsbericht ist dem Betriebsausschuss der SER im Rahmen der Vorberatung des Jahresabschlusses zuzuleiten. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Rottenburg am Neckar, den 22.03.2019
Rechnungsprüfungsamt